

RESOLUTION 67/90

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/465, Ziff. 10)³⁶.

67/90. Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in der überarbeiteten Fassung von 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³⁷ empfahl,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedsinstitutionen behandelt werden,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Empfehlungen von 1982 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der 1976 verabschiedeten Schiedsordnung³⁸ sind,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst,* aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 herauszugeben,

die Auffassung vertretend, dass aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern werden,

feststellend, dass die Ausarbeitung der Empfehlungen von 2012 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen war,

in der Überzeugung, dass die von der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen³⁹ für Schiedsinstitutionen und andere in Betracht kommende Organe in Ländern mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind und wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten sowie zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen können,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17)*, Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Anhang I.

³⁸ Ebd., *Thirty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/37/17)*, Anhang I.

³⁹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Anhang I.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010³⁹;
2. *empfiehlt* die Anwendung der Empfehlungen bei der Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, für die umfassende Verbreitung der Empfehlungen unter den Regierungen zu sorgen, mit der Aufforderung, sie den Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen weiterzuleiten, damit die Empfehlungen weithin bekannt und verfügbar werden;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Empfehlungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass sie allgemein bekannt und verfügbar werden.

RESOLUTION 67/91

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/466, Ziff. 7)⁴⁰.

67/91. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴¹ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

mit Besorgnis feststellend, dass die Tätigkeiten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010 und 66/97 vom 9. Dezember 2011,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁴¹ A/67/518.